

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Bernd Schattner, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Sebastian Münzenmaier, Kay-Uwe Ziegler, René Bochmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/10283, 20/11817 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Entwurf des Postrechtsmodernisierungsgesetzes führt Gesetzes- und Verordnungsregelungen zusammen und berücksichtigt neue Regelungskomplexe sowie die Übernahme von Regelungen, d. h. Vorschriften aufgrund von Verweisungen. Zusätzlich implementiert die Bundesregierung gemäß dem Koalitionsvertrag 2021, entsprechend ihrem ideologisch geprägten Weltbild, erstmals sektorspezifische Vorgaben für sozial-ökologische Standards. Es handelt sich bei dem Entwurf um die umfassendste und grundlegendste Novellierung des Postrechts nach dem Inkrafttreten des Postgesetzes am 22. Dezember 1997.

Trotz der sehr umfangreichen Novellierung der Postgesetzgebung, die mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz nun erfolgt, schafft es die Bundesregierung nicht, einen Handlungsrahmen zu entwickeln, der verbraucherfreundlich und wettbewerbsorientiert ist. Stattdessen enthält der vorliegende Entwurf neue unklare, interpretationsoffene und wettbewerbshemmende Regelungen, wie an den nachstehenden Bereichen beispielhaft zu erkennen ist:

1. Die Erbringung von Universaldienstleistungen sollten durch den Universaldienstleister zu gleichen Bedingungen zu Verfügung gestellt werden. Der Gesetzgeber sieht hier jedoch eine Ausnahme vor, die es dem Universaldienstleister gestattet, die Erbringung an unterschiedliche Bedingungen zu knüpfen, sofern diese sachlich gerechtfertigt sind. Die Versorgung des ländlichen Raumes oder strukturschwacher Regionen darf nicht zu Lasten der

dort lebenden Menschen gehen. Daher ist eine Schlechterstellung gegenüber Menschen, die in Ballungsräumen wohnen, zu vermeiden.

2. Die Zustellung sensibler Briefpost sollte direkt beim Empfänger erfolgen und nur in Ausnahmefällen einem Ersatzempfänger ausgehändigt werden dürfen. Der Ersatzempfänger muss dafür zwingend vom Empfänger benannt werden. Die derzeitige Regelung, dass die Zustellung an einen beliebigen Ersatzempfänger erfolgen darf, „soweit keine gegenteilige Weisung des Absenders oder des Empfängers vorliegt“, ist weder verbraucherfreundlich noch gewährleistet sie, dass sensible Briefpost, bspw. in Form von juristischer Korrespondenz, tatsächlich beim Empfänger ankommt.
3. Zur Einhaltung von angemessenen und sicheren Arbeitsbedingungen bei vorhandenen Unterauftragnehmern im Postbereich wählte die Bundesregierung den Weg, diese im vorliegenden Gesetzentwurf zu verankern. Dies ist unzweckmäßig, weil der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht ist, Arbeitsschutzregeln aufzustellen. Dies ist Aufgabe der eigenständigen und generell gültigen Arbeitsschutzgesetzgebung. Zusätzlich führt die Aufnahme von Arbeitsschutzregelungen im vorliegenden Entwurf aufgrund des eigenständigen Rechtsrahmens zu Zuständigkeitskonflikten.
4. Die Entlastung der Unternehmen von Bürokratie ist eines der Ziele der Bundesregierung, dem sie bei der Novellierung der Postrechtes nicht gerecht wird. Vielmehr führt das PostModG zu einem Aufwuchs an Bürokratie für die Unternehmen, der auf zusätzliche nationale als auch europäischen Berichtspflichten zurückzuführen ist.
5. Die Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung auf neue Teilleistungen, die dem Universaldienst zugeordnet wurden, wird zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, die bereits die Monopolkommission im Jahre 2010 kritisierte. Die dem Universaldienstleister zustehende Umsatzsteuerbefreiung leitet sich zwar grundsätzlich aus der europäischen Gesetzgebung ab, jedoch ist sie nicht auf die o. g. Teilleistungen anzuwenden. Die Erweiterung des Universaldienstes um weitere Teilleistungen, für das dann die Umsatzsteuerbefreiung vom Universaldienstleister in Anspruch genommen darf, sollte auf den derzeit gültigen Teilleistungskatalog zurückgeführt werden.
6. Eine Verwässerung der Laufzeitvorgaben bildet nicht die Realität ab und führt somit einer falschen Anreizwirkung für den Briefmarkt. Die Sendungsmengen des Briefmarktes sinken seit Jahren. Unabhängig davon nehmen viele Wirtschaftsakteure im medizinischen Bereich verstärkt den Briefmarkt in Anspruch. Auch in diesem Bereich, neben dem juristischen Bereich, müssen Fristen und Termine eingehalten werden, die dem Empfänger ausschließlich durch einen Brief kenntlich gemacht werden. Für die Einhaltung dieser Fristen und Termine sind die bestehenden Laufzeitvorgaben notwendig. Eine Verwässerung würde sich wie im juristischen Bereich, nachteilig auf die Empfänger auswirken.

Der Gesetzentwurf zum Postrechtsmodernisierungsgesetz darf als ein erster Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Rahmens der Postgesetzgebung angesehen werden, der in verschiedenen Bereichen noch einen erheblichen Anpassungsbedarf aufweist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. „angemessene und sichere Arbeitsbedingungen“ gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 PostModG klar definiert, um Unklarheiten und Missverständnisse bei der Auslegung des PostModG zu vermeiden;
2. § 3 Nr. 8 PostModG konkretisiert und an die heutige Praxis anpasst, um auch das „Einwurfeinschreiben“ als Einschreibesendung zu deklarieren und nicht sich ausschließlich an der Formulierung der Post-Universaldienstleistungsverordnung orientiert;
3. § 3 Nr. 15 PostModG anpasst und klarstellt, in welchem Umfang der Transport von Paketen bis 31,5 kg bereits als Postdienstleistung nach dem PostModG angesehen werden darf. Denn eine ausbleibende Kategorisierung würde dazu führen, dass Unternehmen der Stückgutlogistik und Systemlogistik, die vergleichbar mit der Paketlogistik sind, beim Transport eines Paketes von weniger als 31,5 kg als Postdienstleister angesehen würden;
4. die Aufnahme des Direktanstellungsgebots in § 4 PostModG, der die Bestimmungen zum Anbieterverzeichnis enthält und der die Aufnahme oder Entfernung in das Anbieterverzeichnis von der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Anbieter abhängig macht, verankert, um einen Wettbewerb auf dem Post- und Paketmarkt über schlechte Arbeitsbedingungen und zusätzliche Bürokratie zu unterbinden;
5. § 11 Abs. 2 PostModG anpasst und konkretisiert, an welche Nutzergruppen der Digitale Atlas adressiert ist, um die Wirksamkeit insbesondere für den privaten Verbraucher zu gewährleisten;
6. § 12 Abs. 1 Satz 2 anpasst und die Ersatzzustellung von sensibler Briefpost, wie Schreiben von Behörden, Gerichten, Krankenkassen etc., an nicht durch den Empfänger autorisierte Ersatzempfänger unterbindet, da unter Umständen unbekannte Personen die sensible Briefpost entgegennehmen könnten und nicht gewährleistet ist, dass diese dem Empfänger auch tatsächlich zukommt;
7. § 12 Abs. 4 anpasst, dass der Empfänger nicht vom Empfang von Briefsendungen, aufgrund der Argumentation „unverhältnismäßiger Schwierigkeiten bei der Zustellung oder dem Fehlen einer geeigneten und zugänglichen Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen“, ausgeschlossen werden kann;
8. die Zustellregelungen für Briefsendungen gemäß § 12 Abs. 5 PostModG nicht auf Bücher- und Warensendungen überträgt, sondern dessen Handhabung in § 14 PostModG regelt, da Bücher und Warensendungen aufgrund ihrer Ausgestaltung, sie enthalten eine Rechnung und einen Lieferschein, nicht als Briefsendungen angesehen werden dürfen;
9. den Universaldienstleister gemäß Art. 87f Abs. 1 GG dazu verpflichtet, allen Bürgern einen barrierefreien Zugang ohne Nutzung eigener technischer Geräte zu allen Postdienstleistungen zu gewährleisten, um eine Ungleichbehandlung bei der Briefzustellung gemäß § 13 i. V. m. § 17 PostModG und der Paketzustellung gemäß § 13 PostModG für den Bürger zu verhindern. Eine Ungleichbehandlung würde einen zusätzlichen Datenverarbeitungsauf-

wand für den Dienstleister nach sich ziehen, welcher auf die gewählte Widerspruchslösung für Paketsendungen zurückzuführen ist;

10. § 13 Abs. 2 Nr. 2 dahingehend konkretisiert, dass Betreiber bestehender Paketstationen anderen Anbietern Zugang gegen ein Nutzungsentgelt gewähren müssen. Die Paketstationen sollten somit anbieterneutral gestaltet sein;
11. § 15 Abs. 4 PostModG anpasst und konkretisiert, um zu gewährleisten, dass Universaldienstleistungsanbieter ihre Universaldienstleistungen auch in ländlichen und strukturschwachen Regionen nicht zu erhöhten Entgelten anbieten dürfen;
12. § 16 PostModG anpasst und dem Universaldienstleister keine Privilegien einräumt, die zu einer zusätzlichen Fehlallokation der Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für alle Anbieter führen können, wie bspw. die zusätzliche Aufnahme von Teilleistungen in den Katalog der Universaldienstleistungen, welches eine Abkehr der Umsatzsteuerbefreiung auf den Kern des Post-Universaldienstes für Privatpersonen aus dem Jahr 2010 bedeutet oder die Ausnahme nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 FPersV;
13. in Bezug auf § 17 Abs. 2 Nr. 3 PostModG die Kriterien, die zukünftig über die Zulassung von Automaten (Poststationen) oder einer Filiale herangezogen werden, eindeutig und nachvollziehbar in den Gesetzentwurf aufnimmt;
14. § 18 Abs. 1 Nr. 1 PostModG anpasst, da die dort genannten Laufzeiten mit einem Rückgang an Briefsendungen nicht vereinbar und folglich die bestehenden Laufzeiten bei der Zustellung aufrechtzuerhalten sind, womit die bestehende Bekanntgabefiktion eines schriftlichen Verwaltungsaktes nach § 41 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gewährleistet werden kann;
15. § 23 Abs. 2 PostModG dahingehend anpasst, dass die Erprobung eines neuen Modells der Postversorgung nicht auf den Universaldienstleister beschränkt ist, sondern durch alle Marktbeteiligten inklusive dem Universaldienstleister gegenüber der Bundesnetzagentur beantragt werden kann;
16. § 34 Abs. 1 PostModG anpasst und Schlichtungsanträge, unabhängig vom Bestehen von Sonderbedingungen zwischen Absender und Postdienstleister, als zulässig anerkennt;
17. § 48 über den Universaldienstleister hinaus auf alle anderen Unternehmen des Post- und Paketmarktes anwendet, um eine nicht nachvollziehbare Schlechterstellung des Universaldienstleisters, der DP AG, gegenüber seinen Wettbewerbern zu verhindern;
18. einen Teilleistungszugang für die Beförderung von Zeitschriften und Zeitungen, wie vom Bundesrat gefordert (Drucksache 677/23), in § 54 PostModG aufnimmt, um sicherzustellen, dass periodisch erscheinende Presseerzeugnisse die Abonnenten am Erscheinungstag erreichen;
19. § 73 PostModG anpasst und klarstellt, dass der zutreffende Rechtsrahmen für Arbeitsschutzvorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, die Lastentrageverordnung und nicht das PostModG ist und darüber hinaus umfassende Vorgaben zum Arbeitsschutz im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in § 2 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 7, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 erlassen wurden;
20. § 74 PostModG dahingehend anpasst, dass eine Informationspflicht der Beschwerdestelle gegenüber dem Unternehmen aufgenommen wird, um dem betroffenen Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, die angezeigten Mängel zu beseitigen;

21. prüft, inwieweit ein zusätzliches Umweltzeichen gemäß § 76 Abs. 4 Post-ModG zum bestehenden Zertifizierungsverfahren „Blauer Engel“, das in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt, als nachgeordneter Behörde des Bundesumweltministeriums, praktiziert wird, einzuführen, um auf diesem Wege nicht bestehende Zuständigkeiten zwischen den Bundesministerien auszuhöhlen und die Unternehmen auf den Postmarkt nicht durch weitere bürokratische Erfordernisse im Zusammenhang mit einem neuen Umweltzeichen zu belasten;
22. § 77 dahingehend anpasst, dass eine zusätzliche Berichtspflicht der Anbieter über ihre ökologische Nachhaltigkeit der gesamten Transportkette ersatzlos gestrichen wird, um die Anbieter nicht mit einer zusätzlichen Berichtspflicht zu belasten;
23. die Frist der Stellungnahme zu Referentenentwürfen auf einen angemessenen Zeitraum verlängert, um widerspruchsfreie, grundrechtskonforme und digital-optimierte Regelungen zu erreichen;
24. sicherstellt, dass der angestrebte Wettbewerb bei der Grundversorgung mit Briefdiensten nicht zulasten der Zustellqualität, Zuverlässigkeit und der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten geht, denn viele Sendungen wurden in den letzten Jahren bereits als „unzustellbar“ zum Absender zurückgesandt, obwohl die Adresse korrekt war.

Berlin, den 11. Juni 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

